

Antrag des Regierungsrates vom 1. März 2011

Polizeigesetz

Änderung vom 2011

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 10a (neu)

Verdeckte Vorermittlung, verdeckte Registrierung

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten an allgemein zugänglichen Orten, insbesondere auch in öffentlichen elektronischen Datennetzen (Internet), eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

- a) aufgrund hinreichender Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine Straftat voraussichtlich begangen werden soll und
- b) die besondere Schwere der in Betracht fallenden Straftat die verdeckte Vorermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen aussichtslos wären.

² Als verdeckt Vorermittelnde können Angehörige eines schweizerischen oder ausländischen Polizeikorps eingesetzt werden oder Personen, die vorübergehend mit polizeilichen Aufgaben beauftragt werden.

³ Die Polizei kann die verdeckt Vorermittelnden mit einer Legende ausstatten, die ihnen eine Identität verleiht, die von der wahren Identität abweicht. Sie kann ihnen im Falle der Befragung als Auskunftsperson oder Zeugin oder Zeuge im Strafverfahren Anonymität zusichern.

⁴ Der Einsatz von verdeckt Vorermittelnden bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

⁵ Im Übrigen gelten die Art. 287 bis Art. 295 und Art. 297 bis Art. 298 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)³⁾ sinngemäss. Die Weiterverfolgung von Zufallsfunden bedarf der erneuten Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts.

⁶ Die Polizei kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container zur verdeckten Registrierung im Schengener Informationssystem ausschreiben lassen.

§ 43 Abs. 4 (neu)

⁴ Aufzeichnungsmaterial aus verdeckten Vorermittlungen vernichtet die Polizei spätestens nach 100 Tagen, sofern sie nicht in einem eingeleiteten Strafverfahren weiterverwendet werden.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 29, 11 (BGS 512.1)

³⁾ SR 312.0

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ In-Kraft-Treten am